

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

12. Jahrgang

Freitag, den 13. Oktober 2017

Nummer 11 | Woche 41



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012..... Seite 4
- Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012  
entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 03. 08. 2017 ..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Bekanntmachung über erweiterte Eintragungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Volksbegehrens  
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ ..... Seite 6

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten  
in der Gemeinde Planetal (Straßenbaubeitragsatzung) + Anlage 1 zur Straßenbaubeitragsatzung ..... Seite 7
- Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten  
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ ..... Seite 18
- Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte  
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst ..... Seite 19
- Abwasserentsorgungsverband Niemeck  
– Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 ..... Seite 20
- Dank an Wahlhelfer..... Seite 21

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Wiesenburg/Mark, den 26.09.2017

**Beschluss-Nr. 146-23/17**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Begründung:**

In der am 11. 7. 2017 beschlossenen Friedhofssatzung (Beschluss-Nr. 135-22/17) ist in der Aufzählung der Friedhöfe im § 1 Abs. 1 der Friedhof im Ortsteil Neuehütten nicht enthalten.

Die Aufzählung ist in der 1. Änderungssatzung dahingehend ergänzt worden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 26. 09. 2017

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001(GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 11. 07. 2017 wie folgt:

**Artikel I**

Der § 1 Abs.1 der genannten Satzung erhält folgende Fassung:

- 1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuehütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, und Wiesenburg sowie die Trauerhalle in Benken stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Für diese Einrichtungen gilt die nachstehende Friedhofssatzung.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beckendorf  
Bürgermeister



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 26. 9. 2017 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27. 09. 2017

Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 27. 9. 2017

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. 9. 2017

**mit Beschluss-Nr. 138-23/17 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012**

und

**mit Beschluss-Nr. 139-23/17 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 03.08.2017**

beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 26.09.2017

**Beschluss-Nr. 138-23/17**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I./07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVB1.I./14, [Nr. 32])

**den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012**

**Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



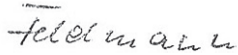
Beckendorf  
Bürgermeister

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gem. § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt:  
Wiesenburg/Mark, den 09.05.2017



Feldmann  
Kämmerin

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am 26.09.2017 zugestellt.

festgestellt:  
Wiesenburg/Mark, den 11.09.2017



Beckendorf  
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 26.09.2017

### Beschluss-Nr. 139-23/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVB1.I/14, [Nr. 32])

#### die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 03.08.2017

##### Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss 2011 geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: 1



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Abstimmungsbehörde:** Amt Brück  
**Gemeinden:** Borkheide, Borkwalde, Stadt Brück  
Golzow, Linthe, Planebruch

**Bekanntmachung  
über erweiterte Eintragungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Volksbegehrens  
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ (Nachtrag zur Bekanntmachung im Amtsblatt  
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk vom 11.08.2017)**

Das Volksbegehren „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ findet in der Zeit vom 29. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 statt.

In Erweiterung der o. a. Bekanntmachung kann die Eintragung in den Eintragungslisten im

Amt Brück, Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt  
Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 108

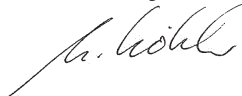
nicht nur während der Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes, sondern während der **allgemeinen Geschäftszeiten** des Amtes Brück

**Mo, Mi, Do** 7.30-12 Uhr und 12.30-16 Uhr  
(Mittwoch zusätzlich Bürgermobil von 9-11 Uhr in Golzow und 13-15 Uhr in Borkheide)  
**Di** 7.30-12 und 13-18 Uhr  
**Fr** 7.30-12 Uhr erfolgen.

**Zusätzlich** ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung die Eintragung während der Sprechstunden der Bürgermeisterin der **Gemeinde Borkwalde** für alle berechtigten Personen möglich. **Die Sprechstunden finden an jedem 1. und 3. Samstag des Monats in der Zeit von 9-11 Uhr im Jugendraum Borkwalde, Lehniner Straße 22 statt.**

Brück, den 28. September 2017

Die Abstimmungsbehörde-



Köhler  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege –

## Satzung

# über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Planetal (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Planetal hat in ihrer Sitzung am 06.09.2017 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Planetal (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen.

### § 1

#### Erhebung des Straßenbaubeitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Planetal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Planetal erhebt
  - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Abs. 2 Buchstabe a) findet entsprechend Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - a) den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  - b) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - 1) Fahrbahnen,
    - 2) Rinnen und Bordsteinen,
    - 3) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - 4) Gehwegen,
    - 5) Radwegen,
    - 6) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - 7) Beleuchtungseinrichtungen,
    - 8) Entwässerungseinrichtungen,
    - 9) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- 10) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- 11) unselbständigen Grünanlagen,
- 12) Mischflächen, Mischverkehrsflächen,
- 13) Möblierung.

- c) die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sind nur insofern beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  - a) für laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (3) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

Straßenart	anrechenbare Breiten in Gewerbe- und Industriegebieten beplant und unbeplant	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) beplant und unbeplant	Anteil der Beitragspflichtigen (in %)
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a. Fahrbahn	7,50 m	6,00 m	60
b. Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	bis 1,75 m	bis 1,75 m	50
c. Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	70
d. Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	50
e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60
f. unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	60
g. kombinierte Geh- und Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	50
h. Mischflächen, Mischverkehrsflächen	bis 7,50 m	bis 6,00 m	70
i. Möblierung			70
<b>2. Erschließungsstraßen</b>			
a. Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50
b. Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	50
c. Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	60
d. Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	50
e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	bis 2,00 m	bis 2,00 m	50
f. unselbständige Grünanlagen	bis 3,50 m	bis 3,50 m	50
g. kombinierte Geh- und Radwege	bis 7,50 m	bis 6,00 m	50
h. Mischflächen, Mischverkehrsflächen			50
i. Möblierung			
<b>3. Durchgangsstraßen</b>			
a. Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	20
b. Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	40
c. Parkstreifen	bis 2,50 m	bis 2,00 m	40
d. Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	40
e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	bis 2,00 m	bis 2,00 m	40
f. unselbständige Grünanlagen	bis 3,50 m	bis 3,50 m	40
g. kombinierte Geh- und Radwege	bis 7,50 m	bis 6,00 m	40
h. Mischflächen, Mischverkehrsflächen			40
i. Möblierung			
<b>4. Außenbereich</b>			
a. Fahrbahn			10
b. Radweg einschl. Sicherheitsstreifen			10
c. Parkstreifen			10
d. Gehweg			10
e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			10
f. unselbständige Grünanlagen			10
g. kombinierte Geh- und Radwege			10
h. Mischflächen, Mischverkehrsflächen			10
i. Möblierung			



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Der Aufwand für z. B. Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Absatz 3 festgelegten Breiten hinaus beitragspflichtig.
- (5) Insbesondere für folgende öffentliche Straßen werden die anrechenbaren Breiten im Einzelfall festgesetzt:
- a) Außenbereich,
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 und 5 gelten als:
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
  2. Erschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
  3. Durchgangsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
  4. Außenbereich:  
Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.
- (7) Die Klassifizierung der einzelnen Straßen ist als Anlage 1 beigefügt.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, soweit sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, die tatsächliche Fläche des an die Anlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Anlage verbundenen Grundstücks.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
  - a) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der öffentlichen Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; die der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit entspricht.  
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder durch einen Grundstücksstreifen mit ihr verbunden sind, die Fläche

des Grundstücks, die zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- b) Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung über die maßgebliche Grenze von 50 m hinaus, so gilt abweichend als maßgebliche Grundstücksfläche, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der öffentlichen Anlage und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung.

### § 6

#### Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung werden die nach § 5 ermittelten Flächen vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und mehr Vollgeschossen,
  - e) 0,25 bei öffentliche Grünflächen; Flächen, die der Ver- und Entsorgung dienen, wenn es sich dabei um Grundstücksflächen im Innenbereich handelt, die der Allgemeinheit dienen, aber weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z. B. öffentliche Grünanlagen, Spielplätze, Wasserflächen, Friedhofsflächen),
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können,
  - g) 0,5 für Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz oder sonstigen Gartenflächen im Innenbereich, die aus rechtlichen Gründen auf Dauer nur als solche genutzt werden können,
  - h) 0,03 bei unbebauten Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
  - i) 0,01 bei unbebauten Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung oder nutzbaren Wasserfläche sowie Unland,
  - j) 1,0 bei unbebauten Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),
  - k) 1,0 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt.
- (3) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –**

b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Ist baurechtlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen zugelassen als vorhanden, so ist die zulässige Vollgeschosszahl zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für den Fall, dass aus sonstigen rechtlichen Gründen (z. B. Denkmalschutz) diese nicht genutzt werden kann.

(4) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen im unbeplanten Innenbereich aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken/Grundstücksteilen aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

c) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, aus der Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen. Dies gilt nicht für Bauwerke, wie Sendemasten, Schornsteine u. ä. Baulichkeiten, auf die ein Vollgeschossmaßstab sinnvollerweise nicht anzuwenden ist.

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

f) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

g) für Gebäude im Außenbereich wird die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 6 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) festgesetzten Faktoren jeweils um 0,25 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten, wie z. B. Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 7**

**Abschnitte von Anlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 8**

**Kostenspaltung**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung kann im Rahmen einer Kostenspaltung auch für die im § 2 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Anlagen oder Anlagenteile gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 9**

**Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe der voraussichtlichen Beiträge Vorausleistungen erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 10**

**Beitragspflichtige, Kostenersatzpflichtige**

(1) Beitragspflichtig/Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht/Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides/des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach § 11 Abs. 5.

(5) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

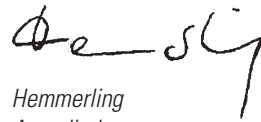
**§ 11**

**Fälligkeit**

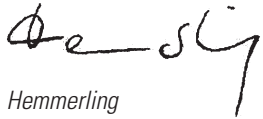
Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****§ 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Planetal beschlossen am 18.10.2006 tritt außer Kraft

*Niemeck, den 28.09.2017**Hemmerling  
Amtdirektor***Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planetal am 06.09.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Planetal (Straßenbaubeitragssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekanntgemacht.

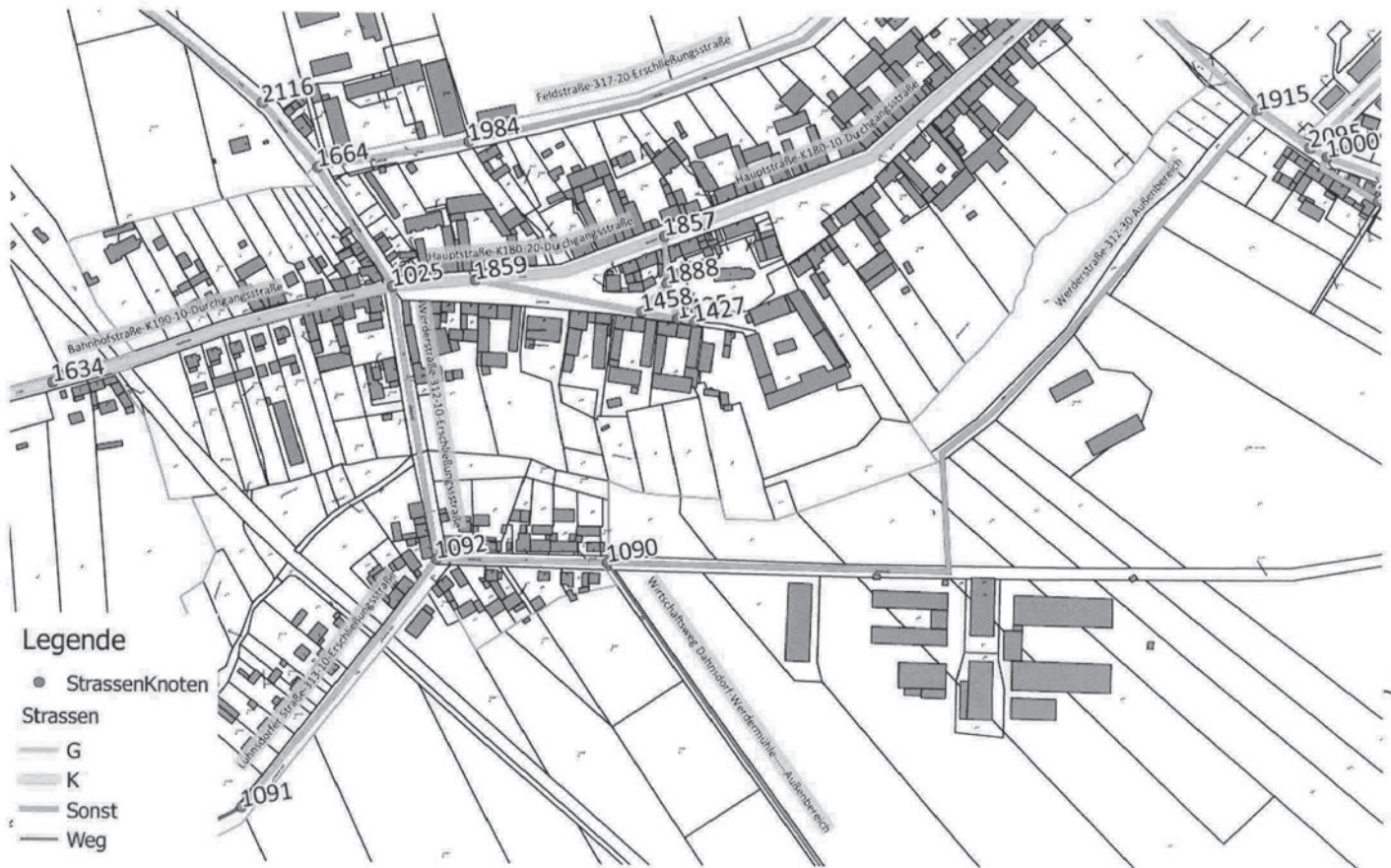
*Niemeck, den 28.09.2017**Hemmerling  
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

– ANLAGE 1 –

Straßenkataster Amt Niemegk  
Stand: 2017-03-23T17:00:04

Gemeinde Planetal  
Ortslage Dahnsdorf I



Gemeinde	Ort	Name	Klassifiziert	KNOTEN_VON	KNOTEN_NAC	StrSchl	Abschnitt	laenge1	Beitrag
Planet	Dahnsdorf	Ortsverbindung Dahnsdorf-Kranepuhl	K	1634	2110			2326.49	Außenbereich
Planet	Dahnsdorf	Wirtschaftsweg Dahnsdorf-Lühnsdorf	Weg	2114	1091	-	-	1698.58	Außenbereich
Planet	Dahnsdorf	Wirtschaftsweg Dahnsdorf-Werdermühle	Weg	1090	2115	-	-	1912.38	Außenbereich
Planet	Dahnsdorf	Belziger Straße	G	1025	1664	311	10	108.67	Durchgangsstraße
Planet	Dahnsdorf	Belziger Straße	G	2116	1664	311	20	65.79	Durchgangsstraße
Planet	Dahnsdorf	Belziger Straße	G	1664	1499	311	30	1222.56	Außenbereich
Planet	Dahnsdorf	Werderstraße	G	1092	1025	312	10	214.23	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Werderstraße	G	1090	1092	312	20	132.03	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Werderstraße	Sonst	1090	1915	312	30	718.61	Außenbereich
Planet	Dahnsdorf	Lühnsdorfer Straße	G	1091	1092	313	10	248.2	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1458	1859	314	10	130.39	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1425	1458	314	20	28.64	Anliegerstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1458	1888	314	30	29.87	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1888	1857	314	40	36.87	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1425	1888	314	50	28.53	Anliegerstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	G	1425	1427	314	60	13.28	Anliegerstraße
Planet	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	1227	1915	315	10	222.54	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	2095	2013	315	20	299.19	Anliegerstraße
Planet	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	1000	1506	315	30	59.88	Anliegerstraße
Planet	Dahnsdorf	Waldstraße	G	2095	1507	316	10	245.84	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Feldstraße	Sonst	1984	1746	317	20	316.57	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Feldstraße	G	1664	1984	317	30	120.14	Erschließungsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	K	1227	1857	K180	10	402.78	Durchgangsstraße
Planet	Dahnsdorf	Hauptstraße	K	1857	1025	K180	20	217.44	Durchgangsstraße
Planet	Dahnsdorf	Bahnhofstraße	K	1025	1634	K190	10	274.46	Durchgangsstraße

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Straßenkataster Amt Niemegk  
Stand: 2017-03-23T17:00:05

Gemeinde Planetal  
Ortslage Dahnsdorf II



Gemeinde	Ort	Name	Klassifiziert	KNOTEN_VON	KNOTEN_NAC	StrSchl	Abschnitt	laenge1	Beitrag
Niemegk	Niemegk	Ortsverbindung	K	2007	1223	-	-	2520.75	-
Planetal	Dahnsdorf	Ortsverbindung	K	1745	2112	-	-	706.72	-
Planetal	Dahnsdorf	Ortsumgehung Dahnsdorf	B	1499	2065	-	-	1813.65	-
Planetal	Dahnsdorf	Ortsumgehung Dahnsdorf	B	2065	1505	-	-	1070.32	-
Planetal	Dahnsdorf	Wirtschaftsweg Neue Mühle	Weg	1925		-	-	898.83	Außenbereich
Planetal	Dahnsdorf	Werderstraße	Sonst	1090	1915	312	30	718.61	Außenbereich
Planetal	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	1227	1915	315	10	222.54	Erschließungsstraße
Planetal	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	2095	2013	315	20	299.19	Anliegerstraße
Planetal	Dahnsdorf	Lindenstraße	G	1000	1506	315	30	59.88	Anliegerstraße
Planetal	Dahnsdorf	Lindenstraße	Sonst	2013	1637	315	40	654.59	Außenbereich
Planetal	Dahnsdorf	Waldstraße	G	2095	1507	316	10	245.84	Erschließungsstraße
Planetal	Dahnsdorf	Waldstraße	Sonst	1507	1502	316	20	962.18	Außenbereich
Planetal	Dahnsdorf	Feldstraße	G	1227	1746	317	10	248.12	Erschließungsstraße
Planetal	Dahnsdorf	Feldstraße	Sonst	1984	1746	317	20	316.57	Erschließungsstraße
Planetal	Dahnsdorf	Brücker Straße	K	1227	1745	K170	10	184.52	Durchgangsstraße
Planetal	Dahnsdorf	Hauptstraße	K	1227	1857	K180	10	402.78	Durchgangsstraße

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Straßenkataster Amt Niemegk  
Stand: 2017-03-23T17:00:04

Gemeinde Planetal  
Ortslage Mörz



Gemeinde	Ort	Name	Klassifiziert	KNOTEN_VON	KNOTEN_NAC	StrSchl	Abschnitt	laenge1	Beitrag
Planetel	Mörz	Ortsverbindung	K	1223	1225	-	-	781.66	-
Planetel	Mörz	Wirtschaftsweg Mörz-Ziezow	Weg	1237	1633	-	-	1001.79	Außenbereich
Planetel	Mörz	Wirtschaftsweg Mörz-Lüsse	Weg	1372	1754	-	-	1393.58	Außenbereich
Planetel	Mörz	Wirtschaftsweg Mörz-Kuhlowitz	Weg	263727	1755	-	-	1763.7	Außenbereich
Planetel	Mörz	Wirtschaftsweg Mörz-Preußnitz	Weg	1699	2117	-	-	2962.99	Außenbereich
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1238	1753	320	10	225.97	Anliegerstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1225	1753	320	20	166.81	Anliegerstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1243	1753	320	30	44.06	Anliegerstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1753	1241	320	40	148.29	Anliegerstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1241	1752	321	10	229.53	Erschließungsstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1752	1754	321	20	197.11	Erschließungsstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1237	1752	321	30	131.84	Erschließungsstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	G	1244	1755	321	40	122.04	Erschließungsstraße
Planetel	Mörz	Zur Dorfstraße	G	1699	1869	322	10	133.59	Anliegerstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	K	1238	1241	K150	10	634.24	Durchgangsstraße
Planetel	Mörz	Dorfstraße	K	1225	1241	K150	20	59.81	Durchgangsstraße
Planetel	Mörz	Ortsverbindung	K	1240	2112	K6927	-	856.63	-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Straßenkataster Amt Niemegk  
017-03-23T17:00:03

Gemeinde Planetal  
Ortslage Kranepuhl

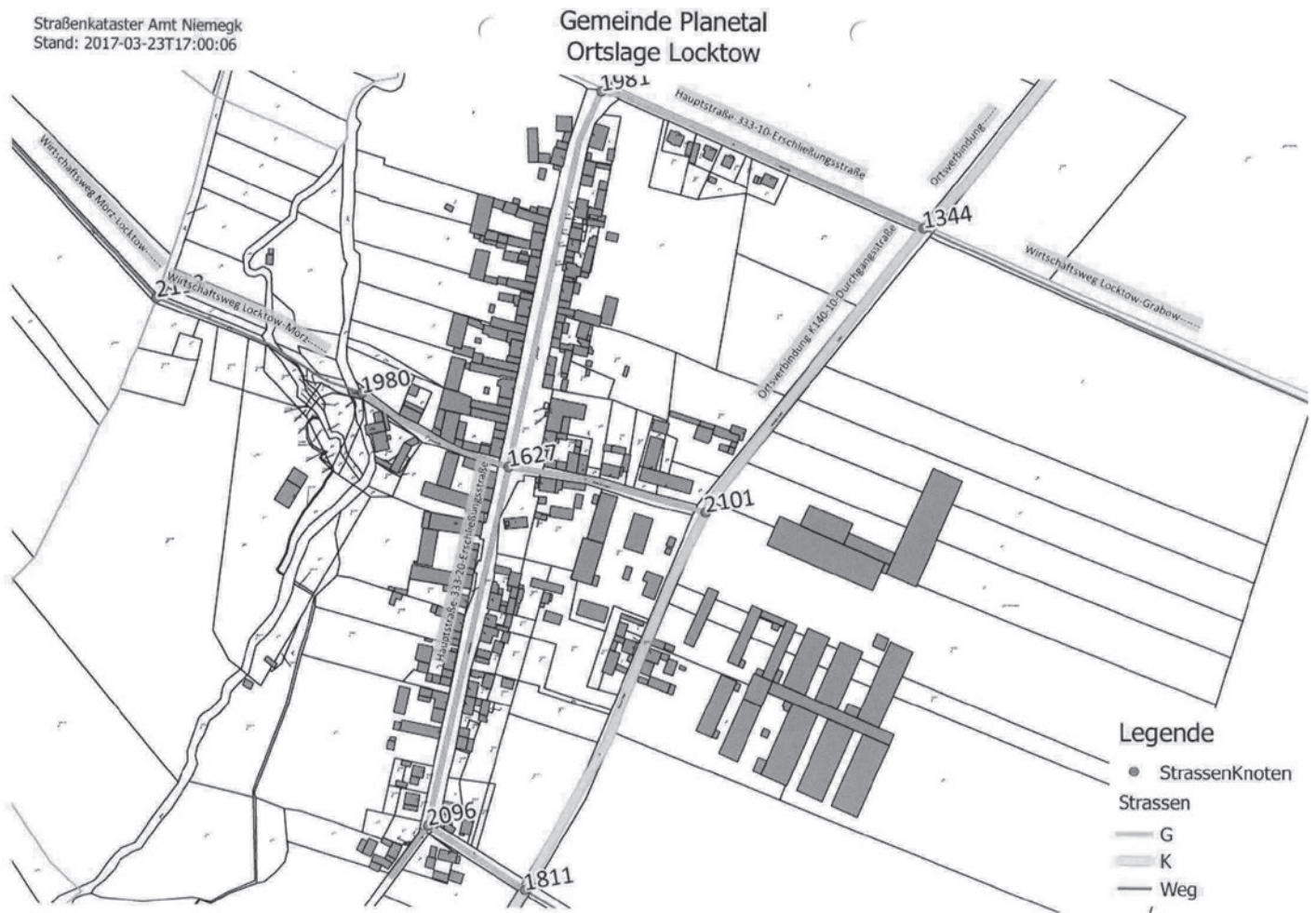
Legende

- StrassenKnoten
- Strassen
- G
- K
- Weg



Gemeinde	Ort	Straßenname	Einstufung	Straßenschlüssel	Abschnitt	Von Knoten	Nach Knoten	Länge	KAG
Planetall	Kranepuhl	Ortsverbindung	K	-	-	1373	1730	1077.63	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Ortsverbindung	K	-	-	1203	1399	1551.35	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Ortsverbindung	K	-	-	1202	1199	2627.05	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Wirtschaftsweg Kranepuhl-Bad Belzig	Weg	-	-	1650	1991	567.69	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Wirtschaftsweg Kranepuhl-Buchholz	Weg	-	-	1651	1211	1869.4	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Ortsverbindung	K	-	-	1203	2110	725.06	Außenbereich
Planetall	Kranepuhl	Dorfstraße	G	300	10	1211	1242	67.5	Erschließungsstraße
Planetall	Kranepuhl	Belziger Straße	G	301	10	1991	1212	416.85	Erschließungsstraße
Planetall	Kranepuhl	Dorfstraße	K	K160	10	1730	1212	252.25	Durchgangsstraße
Planetall	Kranepuhl	Dorfstraße	K	K160	20	1212	1242	203.89	Durchgangsstraße
Planetall	Kranepuhl	Dorfstraße	K	K160	30	1242	1203	90.7	Durchgangsstraße
Planetall	Kranepuhl	Dorfstraße	K	K160	40	1202	1242	176.84	Durchgangsstraße

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



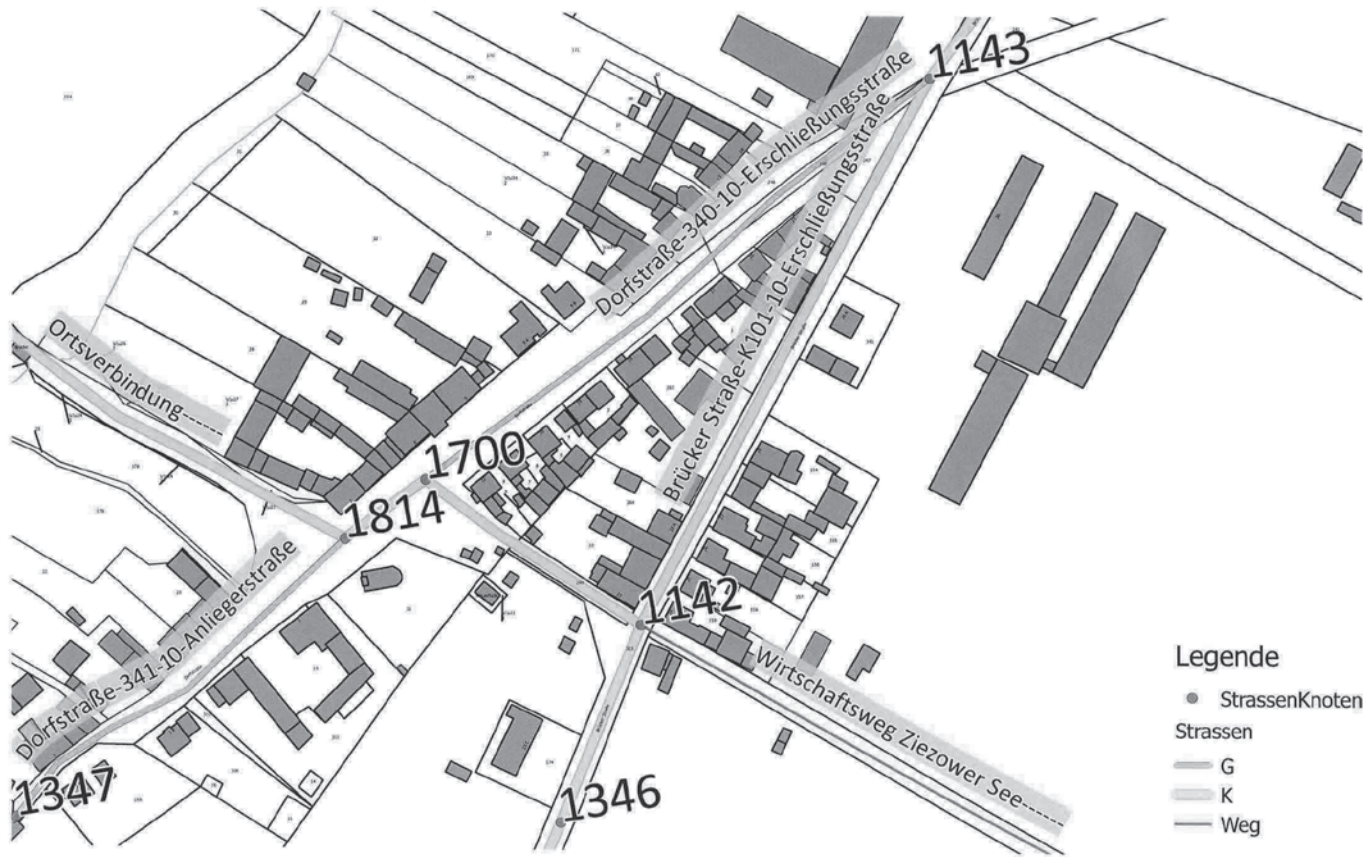
Gemeinde	Ort	Name	Klassifizi	KNOTEN_VON	KNOTEN_NAC	StrSchl	Abschnitt	laenge1	Beitrag
Planetale	Locktow	Ortsverbindung	K	1223	1811	-	-	805.77	-
Planetale	Locktow	Ortsverbindung	K	1344	1142	-	-	1122.42	-
Planetale	Locktow	Wirtschaftsweg Locktow-Grabow	Weg	1339	1811	-	-	1687.15	-
Planetale	Locktow	Wirtschaftsweg Locktow-Grabow	Weg	1343	1344	-	-	2267.4	-
Planetale	Mörz	Wirtschaftsweg Mörz-Locktow	Weg	1351	2113	-	-	492.56	-
Planetale	Locktow	Wirtschaftsweg Locktow-Mörz	Weg	1980	2113	-	-	184.89	-
Planetale	Locktow	Mühlenstraße	G	1627	1980	331	10	134.95	Erschließungsstraße
Planetale	Locktow	Strasse der Jugend	G	1627	2101	332	10	164.38	Erschließungsstraße
Planetale	Locktow	Hauptstraße	G	1344	1627	333	10	600.21	Erschließungsstraße
Planetale	Locktow	Hauptstraße	G	1811	2096	333	10	94.76	Erschließungsstraße
Planetale	Locktow	Hauptstraße	G	1627	1811	333	20	300.74	Erschließungsstraße
Planetale	Locktow	Heuweg	Sonst	2096	2104	334	10	51.44	Anliegerstraße
Planetale	Locktow	Ortsverbindung	K	1811	1344	K140	10	635.68	Durchgangsstraße



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Straßenkataster Amt Niemeck  
Stand: 2017-03-23T17:00:06

Gemeinde Planetal  
Ortslage Ziezow



Gemeinde	Ort	Name	Klassifizi	KNOTEN_VON	KNOTEN_NAC	StrSchl	Abschnitt	laenge1	Beitrag
Planetal	Locktow	Ortsverbindung	K	1344	1142	-	-	1122.42	-
Planetal	Ziezow	Ortsverbindung	K	1814	1819	-	-	669.75	-
Planetal	Ziezow	Ortsverbindung	K	1143	1699	-	-	960.43	-
Planetal	Ziezow	Wirtschaftsweg Ziezower See	Weg	1335	1142	-	-	1974.23	-
Planetal	Ziezow	Dorfstraße	G	1143	1700	340	10	254.3	Erschließungsstraße
Planetal	Ziezow	Dorfstraße	G	1347	1814	341	10	171.41	Anliegerstraße
Planetal	Ziezow	Dorfstraße	K	2107	1346	K100	10	287.33	Durchgangsstraße
Planetal	Ziezow	Brücker Straße	K	1142	1143	K101	10	243.73	Erschließungsstraße

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 11.09.2017 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Mühlenfließ ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, und des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### § 2

#### Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung auf die Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3

#### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

### § 4

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist der am 01.01. des zu veranlagenden Jahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der mit Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr (Veranlagungsjahr) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ausgewiesenen Fläche der einem Grundstück zuzuordnenden Flurstücke innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes im Gemeindegebiet. Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter (m<sup>2</sup>) aufgerundete Fläche der dem Umlageschuldner zuzuordnenden Flurstücke (Umlagefläche).

### § 6

#### Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt

1. 0,000749 EUR je m<sup>2</sup> für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
2. 0,000625 EUR je m<sup>2</sup> für das Verbandsgebiet Plane-Buckau

der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

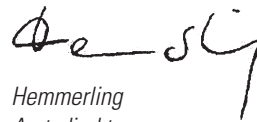
3. Kleinbeiträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Alle anderen Satzungen der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ treten außer Kraft.

Niemeck, den 28.09.2017



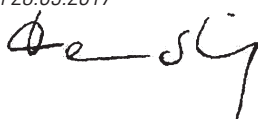
Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 11.09.2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 28.09.2017

Hemmerling  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, eine jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

a) *Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung*

Funktion	EUR/Jahr
Amtswehrführer	3.000,00 €
stellv. Amtswehrführer	1.500,00 €
Amtsjugendwart	500,00 €
Sicherheitsbeauftragter	205,00 €
Atemschutzgerätewart	500,00 €
Funkwart	500,00 €
Amtsgerätewart	500,00 €
stellv. Amtsgerätewart	360,00 €

(2) Ortswehren

a) *Ortswehr mit TSA Ausstattung*

Ortswehrführer	180,00 €
stellv. Ortswehrführer	60,00 €

b) *Ortswehr mit einem Fahrzeug*

Ortswehrführer	360,00 €
stellv. Ortswehrführer	180,00 €

c) *Ortswehren mit mehr als einem Fahrzeug*

Ortswehrführer	720,00 €
stellv. Ortswehrführer	360,00 €

d) *Ortsjugendwarte*

	216,00 €
--	----------

e) *Ortsfeuerwehrgerätewart*

	180,00 €
--	----------

(3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste Entschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Entschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

### § 2

#### Würdigung der gemeinschaftlichen Leistung bei Einsätzen

(1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, wird für jede Teilnahme an Einsätzen ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

### § 3

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren) innerhalb des Amtsbereiches abgegolten.

(2) Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Feuerwehrunfallkasse Brandenburg, Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Kosten erstattet werden.

(3) Für die Ausbilder auf Amtsebene wird pro Ausbildungsstunde ein Betrag in Höhe von 7,00 € gezahlt.

### § 4

#### Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht wahr, endet der Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes.

(2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstdurchführung usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit versagt oder gekürzt werden.

(3) Muss aus den in Abs. (1) und (2) genannten Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ein Stellvertreter eingesetzt werden, kann diesem Stellvertreter für seine Tätigkeit in der jeweiligen Funktion, die Aufwandsentschädigung des Vertretenden anteilmäßig oder voll gewährt werden.

### § 5

#### Zuschuss bei Führerscheinverlängerung

(1) Das Amt Niemegk gewährt auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen Zuschuss für die Verlängerung eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C und CE.

(2) Antragsberechtigt sind alle aktiven Einsatzkräfte, in deren Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Einsatzfahrzeug stationiert ist.

(3) Wird der Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst benötigt, kann ein Zuschuss bis 200,00 € gewährt werden. Für Kameraden, die ihren Führerschein für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nutzen, beträgt der Zuschuss anteilig 1/3 an den Gesamtkosten jedoch höchstens 100,00 €.

(4) Nähere Regelungen werden in einem separaten Vertrag zwischen dem Führerscheininhaber und dem Amt Niemegk vereinbart.

### § 6

#### Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. (1) sind jährlich im Oktober vorzunehmen.

(2) Die Bestätigung der fachtechnischen Richtigkeit erfolgt durch den Amtswehrführer.

(3) Die Zahlungen der Einsatzgelder nach § 2 Abs. (1) sind jährlich im 4. Quartal auf ein gemeinsames Konto der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorzunehmen.

(4) Der Ortswehrführer bestätigt schriftlich, dass die Einsatzgelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.

(5) Abrechnungen für Fahrkosten nach § 3 Abs. (2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Ordnungsamt einzureichen.

(6) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk zu erstatten.

### § 7

#### Einsatzversorgung

(1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes, Übungen und Ausbildungen sicherzustellen, wenn es die

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

außerordentliche Belastung der Einsatzart erfordert. (z. B. Benutzung von Atemschutzgeräten, Schutanzüge bzw. extremen Temperaturen)

- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter/Wehrführer die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegungen anordnen.

Hierfür sind je Einsatzkraft folgende Sätze zu veranschlagen:

Einsatzzeit 3 bis 6	Stunden 5,00 EUR
Einsatzzeit 6 bis 10	Stunden 10,00 EUR

Für länger als 8 Stunden währende Einsätze können zusätzlich pro Einsatzstunde und Einsatzkraft ab der 10. Stunde je 1,00 EUR für Erfrischung/ Verpflegung verwendet werden.

§ 8

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 15.12.2014 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 23.11.2015 außer Kraft.

Niemegk, 28.09.2017

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Sitzung des Amtsausschusses am 18.09.2017 beschlossene Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 18.09.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 28.09.2017

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Abwasserentsorgungsverband Niemegk –  
Bekanntmachungsanordnung – Hinweis der uneingeschränkten Einsichtnahme**

*1. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2017*

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2017 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

Der Wirtschaftsplan wurde bereits im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nr. 3 vom

10. März 2017 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit einer zeitlichen Einschränkung der Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan.

Der Wirtschaftsplan 2017 ist in den Büroräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück uneingeschränkt einsehbar.

Niemegk, 11.09.2017

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

Wahlkreis 60

**Ein großes „Dankeschön!“ an alle Wahlhelfer!**

Der Kreiswahlleiter, die Oberbürgermeisterin und die Leiterin des Wahlbüros bedanken sich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern für Ihren hervorragenden Einsatz zur Bundestagswahl am 24. September 2017.

Vielen Dank, dass Sie uns als Vorsteher, Stellvertreter, Beisitzer und Mitarbeiter im Organisationsbüro so tatkräftig unterstützt haben.

Ohne ihr großes Engagement bis spät in die Abendstunden wäre die Bundestagswahl in der Stadt Brandenburg an der Havel, sowie in den Ämtern und Gemeinden im Wahlkreis 60 nicht in dieser guten Qualität und in dem doch relativ kurzen Auszählzeitraum möglich gewesen.

Ein besonderer Dank gilt auch all denen, die sich aufgrund des Ausfalls von Wahlhelfern in der letzten Woche vor der Wahl kurzfristig für den Wahleinsatz zur Verfügung gestellt haben.

Bei dieser Wahl haben uns in der Stadt Brandenburg, den Ämtern und den Gemeinden im Wahlkreis 60 wiederholt Mitarbeiter der Behörden und der städtische Beteiligungen tatkräftig unterstützt. Erwähnt werden sollen hier besonders die Rentenversicherung Zentrale für Altersvermögen, das Oberlandesgericht, das Amtsgericht, das Finanzamt, das Schulamt und die Justizvollzugsanstalt.

Unser Dank gilt auch den vielen Helfern, die uns in der Stadt Brandenburg, den Ämtern und den Gemeinden bei der Einrichtung der Wahllokale durch die Hausmeister der Schulen und Mitarbeiter des Bauhofes sowie des Gebäude und Liegenschaftsmanagements zur Seite standen. Des Weiteren ist die Arbeit der Kollegen, die morgens für die Übergabe der Unterlagen an die Wahlvorstände, abends für die Aufnahme der Schnellmeldung, für die Prüfung der Niederschriften, für die Abnahme der weiteren Unterlagen und die vielen Helfern tagsüber zu würdigen.

Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Stadt Brandenburg und alle Gemeinden des Wahlkreises 60 in der Öffentlichkeit sehr positiv wahrgenommen wurde.

DANKE!

*Hans-Joachim Freund  
Kreiswahlleiter Wahlkreis 60*

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**